

Förderverein Warteggpark

Statuten

(In diesem Text wird der Einfachheit nur die männliche Form verwendet)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein Warteggpark» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rorschacherberg.

2. Zweck

Der Förderverein Warteggpark bezweckt die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Parkanlage Wartegg als wertvolles Beispiel eines historisch erhaltenen Englischen Parks. Insbesondere unterstützt er die Erhaltung der gartenhistorischen Elemente und Strukturen des Parks. Dazu gehören die Alleen, Baumgruppen, Wiesen, Wege und Gewässer im Sinn einer Gesamtheit von Natur, Artenvielfalt und historisch gewachsener Parkarchitektur.

Der Förderverein Warteggpark unterstützt Projekte, welche die Attraktivität und den Erholungswert der Parkanlage sowie auch das Verständnis seitens der Bevölkerung steigern. Diese Projekte können sowohl Gartengestalterischer wie auch allgemein kultureller Art sein.

3. Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Förderbeiträgen

Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

4. Projekte

Projekte im Warteggpark erfolgen in jedem Fall im Einverständnis mit den Parkeigentümern.

5. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid ohne Rekursmöglichkeit.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Beschluss über das Jahresbudget
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsleitung zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren, jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für diese Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. In diesem Falle geht das Vereinsvermögen an die Stiftung «Landschaftspark Wartegg», Rorschacherberg.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. August 2013 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Aktualisiert am 21. März 2019.

Die Vorsitzende
Ruth Gradenecker

Die Protokollführerin
Priska Ritter